GEMEINDEAMT HAIMING **BEZRIK IMST - TIROL**
Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Gemeinderates

am

17. Juli 2014

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Martin Haslwanter	6425 Haiming	Schulstraße 3
Gemeindevorstand Dipl.Ing. Hugo Götsch	6425 Haiming	Ötztalerstraße 28
Gemeinderat Christian Köfler	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderätin Annemarie Gritsch	6425 Haiming	Kalkofenstraße 6
Gemeinderat Gotthard Köll Vertretung für Cornelia Schöpf	6433 Oetz	Brunau 4
Gemeinderat Gabriel Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Gemeinderat Otto Mattersberger	6433 Oetz	Ambach 24
Gemeinderätin Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Josef Perwög	6425 Haiming	Kreuzstraße 9
Gemeinderat Klaus Prantl Vertretung für Albert Neurauter	6425 Haiming	Haimingerberg 16
Gemeinderätin Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Engelbert Schöpf	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 14
Gemeinderat Rudolf Wammes Vertretung für Stephan Kuprian	6425 Haiming	Kirchstraße 35

Entschuldigt waren:
Albert Neurauter, Haiming, Ochsengarten 21 c
Stephan Kuprain, Haiming, Föhrenweg 4 b
Cornelia Schöpf, Haiming, Rauthweg 30

Außerdem waren anwesend: 7 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 28.05.2014.

2. Bericht über die Kassenprüfungen vom 11.06.2014 und 08.07.2014.

3. Beschlussfassung über die Besetzung freier Gemeindevorstands- und Ausschussstellen.

4. Beschlussfassung betreffend Nominierung eines Vertreters des Gemeinderates als Substanzverwalter sowie eines 1. und 2. Stellvertreters und eines Rechnungsprüfers für die Agrargemeinschaft Ochsengarten.

5. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlagenänderung der Firma "Eigl Schrott GmbH." im Bereich der Gp. 3120/16.

6. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Activ Hostel "Ötztaler Hof" der Firma Objekt Ötztaler Hof Vermietungs OG in Ötztal-Bhf., Bahnhofplatz 4.

7. Beschlussfassung über die Abrechnung des Haushaltsjahres 2013 mit der Agrargemeinschaft Ochsengarten.

8. Beschlussfassung betreffend die Mitgliedschaft Leader in der kommenden EU-Förderperiode (2014 - 2020 sowie die Ausfinanzierung bis 2023).

9. Endgültige Beschlussfassung über die vom 06.06.2014 bis einschließlich 04.07.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gp. 2915/83 und 2927/119 sowie Flächenwidmungsänderung von derzeit Freiland in Wohngebiet im Bereich der Gp. 2915/83 und 2927/119.

10. Beschlussfassung betreffend Tausch eines Holz- und Streunutzungsrechtes zwischen Föger Karl wohnhaft in Haiming, Zwieselweg 16 und der Gemeinde Haiming.

11. Beschlussfassung zum Ansuchen des Plieschnig Hubert in Haiming, Haimingerberg 42 um Überlassung einer Grundfläche von ca. 25 m² zur Errichtung einer Jagdhütte im Bereich der Gp. 1647/1 (Schlagboden).

12. Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma Fahrzeug-Aufbereitung Tschuppi, Kuprian Wolfgang in Arzl, Gewerbepark 7 um Kauf von ca. 800 m² bis 1000 m² Gemeindegrund im Gewerbebiet Ötztal-Bahnhof.

13. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Alexander Barbara wohnhaft in Haiming, Sonnblich 10 um:
    a) Kauf der Gp. 1647/16

b) Flächenwidmungs- und Raumordnungskonzeptänderung von einem Teil der Gp. 5776 zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes.

14. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.07.2013, Pkt. 8 der Tagesordnung betreffend Verkauf von Gemeindegrund im Bereich der neugebildeten Gp. 1647/17 an Zoller Peter.

15. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Zoller Karin wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 22 um pachtweise Überlassung des südlich angrenzenden Grundstückes der Gp. 2930/23.

16. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Josef u. Tanja Nagl beide wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 5 um pachtweise Überlassung einer Fläche im Bereich Forchetsiedlung.

17. Beschlussfassung betreffend Erlassung einer neuen Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Ötztal-Bhf..

18. Beschlussfassung betreffend Mietvertragsverlängerungen:
a) Hafele Anna in Haiming, Kalkofenstraße 18 b, Top 7
b) Espa Annemarie in Haiming, Kalkofenstraße 18 c, Top 11
c) Kirschner Hilde in Haiming, Haimingerberg 49, Top 1

19. Bericht und eventuelle Beschlussfassung über den Planungsstand beim Gemeindezentrum.

20. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

21. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

B E S C H L Ü S S E

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 28.05.2014.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zur Niederschrift vom 28.05.2014 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

GR Prantl Monika berichtet, dass bei der Niederschrift vom 28.05.2014 beim Tagesordnungspunkt 19 (Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung im Bereich Grün) beim ersten Absatz irrtümlich Bereich Hausegg geschrieben wurde es sich jedoch um Grün handelt.

Der Verfassung der Niederschrift wurde sodann mit 14 gegen 1 Stimme zugestimmt.

2. Bericht über die Kassenprüfungen vom 11.06.2014 und 08.07.2014.

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses, GR Prantl Monika bringt dem Gemeinderat die Kassenprüfung vom 11.06.2014 sowie die Kassenprüfung vom 08.07.2014 zur Kenntnis. Bei der Kassenprüfung vom 08.07.2014 wurden die noch offenen Überschreitungen per 30.06.2014 mit einer ausgewiesenen Summe von € 87.593,22 überprüft.

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses, GR Prantl Monika stellt den Antrag die per 30.06.2014 angefallenen und geprüften Überschreitungen in der Höhe von € 87.593,22 zu genehmigen.

Der Gemeinderat hat einstimmig die noch offenen Überschreitungen per 30.06.2014 mit einer ausgewiesenen Summe von € 87.593,22 genehmigt. Gemäß § 95 (4) TGO sind die ausgewiesenen Überschreitungen von € 87.5943,22 durch Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer (HHSt. 29200+8330) und bei den Ertragsanteilen (HHSt. 29250+8591) bedeckt.

3. Beschlussfassung über die Besetzung freier Gemeindevorstands- und Ausschussstellen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Nachbesetzung von Ing. Josef Pohl „Allgemeinen Liste" im Gemeindevorstand und in den Ausschüssen notwendig ist. Aufgrund der Reihungsliste der Allgemeinen Liste rückt Otto Mattersberger als Gemeinderat nach.

Der Bürgermeister schlägt folgende Nachbesetzungen vor:

Köfler Christian als Gemeindevorstand
Mattersberger Otto im Raumordnungsausschuss sowie
Leitner Gabriel im Bau- und Verkehrsausschuss

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Vorschlag des Bürgermeisters zugestimmt.

4. Beschlussfassung betreffend Nominierung eines Vertreters des Gemeinderates als Substanzverwalter sowie eines 1. und 2. Stellvertreters und eines Rechnungsprüfers für die Agrargemeinschaft Ochsengarten.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Funktionsperiode des Gemeinderates einen Substanzverwalter und einen ersten und zweiten Stellvertreter sowie einen Rechnungsprüfer für die Agrargemeinschaft zu bestellen hat.

Vizebürgermeister Martin Haslwanter schlägt vor, Bürgermeister Josef Leitner als Substanzverwalter, Gemeinderätin Annemarie Gritsch als 1. Stellvertreter, Gemeinderat Albert Neurauter als 2. Stellvertreter sowie Gemeindevorstand Cornelia Schöpf als Rechnungsprüferin für die Agrargemeinschaft Ochsengarten zu nominieren.

Der Gemeinderat hat einstimmig, dem Vorschlag von Vizebürgermeister Martin

Haslwanter, Bürgermeister Josef Leitner als Substanzverwalter, Gemeinderätin Annemarie Gritsch als 1. Stellvertreter, Gemeinderat Albert Neurauter als 2. Stellvertreter sowie Gemeindevorstand Cornelia Schöpf als Rechnungsprüferin für die Agrargemeinschaft Ochsengarten zu nominieren, zugestimmt.

5. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlagenänderung der Firma "Eigl Schrott GmbH." im Bereich der Gp. 3120/16.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen keine Bedenken gegen die gewerbliche Betriebsanlagenänderung im Bereich der Gp. 3120/16 der Firma Eigl Schrott in Ötztal-Bhf., Olympstr. 11 bestehen.

6. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Activ Hostel "Ötztaler Hof" der Firma Objekt Ötztaler Hof Vermietungs OG in Ötztal-Bhf., Bahnhofplatz 4.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen keine Bedenken gegen die gewerbliche Betriebsanlage Activ Hostel „Ötztaler Hof" in Ötztal-Bhf., Bahnhofplatz 4 bestehen.

7. Beschlussfassung über die Abrechnung des Haushaltsjahres 2013 mit der Agrargemeinschaft Ochsengarten.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die Jahresrechnung 2013 der Agrargemeinschaft Ochsengarten zur Kenntnis.

Er schlägt vor, die Einnahmen aus der Jagdpacht wie letztes Jahr mit 70 % (Gemeinde) und 30 % (Agrargemeinschaft Ochsengarten) aufzuteilen. Die Einnahmen aus der Jagdpacht sind jedoch im Zahlungskreis II zu führen. Für die Arbeiten der Buchhaltung sowie Ausgaben an Steuerberatungskosten sind wie letztes Jahr € 1.500,-- in Abzug zu bringen. Somit verbleibt eine Gesamtaufteilung des Zahlungskreises II von € 9.340,13 sowie ein Betrag für die Holzstellung von € 840,--. Die Gemeinde Haiming erhält somit einen Beitrag von € 10.180,13 für das Jahr 2013.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Vorschlag des Bürgermeisters zugestimmt.

8. Beschlussfassung betreffend die Mitgliedschaft Leader in der kommenden EU-Förderperiode (2014 - 2020 sowie die Ausfinanzierung bis 2023).

Der Bürgermeister berichtet, dass der Beschluss über die Mitgliedschaft Leader in der kommenden EU Förderperiode 2014 bis 2020 sowie die Ausfinanzierung bis 2023 zu beschließen ist. Dieser Beschluss ist die Basis für eine positive Bewerbung.

Die Mitgliedsbeiträge wurden neu berechnet. Bisher leistete die Gemeinde einen Mitgliedsjahresbeitrag von € 5.304,-- und nach der neuen Berechnung

würde sich der Mitgliedsjahresbeitrag auf € 6.844,-- erhöhen.

Der Gemeinderat hat mit 14 und 1 Enthaltung die Mitgliedschaft Leader in der kommenden EU Förderperiode 2014 bis 2020 sowie die Ausfinanzierung bis 2023 beschlossen.

9. Endgültige Beschlussfassung über die vom 06.06.2014 bis einschließlich 04.07.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gp. 2915/83 und 2927/119 sowie Flächenwidmungsänderung von derzeit Freiland in Wohngebiet im Bereich der Gp. 2915/83 und 2927/119.

Der Obmann des Raumordnungsausschusses, Martin Haslwanter informiert den Gemeinderat, dass innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist zur Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 2915/83 und 2927/119 von folgenden Personen eine Stellungnahme (Einspruch) abgegeben wurde:

Volksschule Haiming (Direktor mit Lehrer)
Götsch Marianne, Haiming, Kalkofenstraße 25
Mag. Hofmann Petra, Ötztal-Bhf., Bachweg 11
Schumacher Dorothea, Haiming, Kalkofenstraße 25
Götsch Leopold, Haiming, Kalkofenstraße 25
Götsch Helena, Haiming, Kalkofenstraße 25
Raffl Paul, Haiming, Kalkofenstraße 25
Tangl Josef, Haiming, Feldweg 19 a
Tangl Monika, Haiming, Feldweg 19 a
Wiedmann Elisabeth, Haiming, Forchetsiedlung 28
Prantl Manuel, Ötztal-Bhf., Riedern 2
Pachler Marcel, Haiming, Höhenweg 24 a
Bair-Prantl Roswitha, Ötztal-Bhf., Riedern 2
Breu Gertrud, Haiming, Waldrain 3
Heppke Ilse, Haiming, Rennackerweg 4
Weiß Claudia, Haiming, Forchackerweg 17
Walser Norbert, Haiming, Forchackerweg 17

Er bringt den Inhalt der Stellungnahmen dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Weiters berichtet er, dass sich der Raumordnungsausschuss mit den eingebrachten Stellungnahmen befasst hat. Ebenfalls bringt er dem Gemeinderat die vom Raumplaner DI Mark Andreas abgegebene raumordnungsfachliche Stellungnahme zu den Einsprüchen zur Kenntnis.

GR. Josef Perwög bemerkt, dass in der Gemeinde Haiming 20 Hektar gewidmetes Bauland vorhanden ist und die Gemeinde nichts für die Umlegung tut. Es gibt Möglichkeiten, wobei die Landesregierung Instrumentarien geschaffen hat um Bauland zu mobilisieren.

Seiner Meinung sollte den Baulandbesitzer der Vorschlag gemacht werden, dass bei einem Verkauf, der Gesuchswerber € 100,-- und den Rest von € 50,-- oder € 60,-- die Gemeinde Haiming bezahlt, wobei man keine Infrastruktur neu zu errichten hat, weil Kanal und Wasser vorhanden ist und man verhindert

daher den Zuzug.

GR Annemarie Gritsch schlägt vor, dass man den Kaufpreis für Gemeindegrund zumindest nach dem Index erhöhen soll.

Der Gemeinderat hat einstimmig aufgrund der raumordnungsfachlichen Stellungnahme von DI Andreas Mark zu den abgegebenen Einsprüchen beschlossen, auf den in der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2014, Pkt. 16 gefassten Beschluss zu beharren.

Der Obmann des Raumordnungsausschusses Martin Haslwanter informiert die Gemeinderäte, dass zur Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3180/62, 3188/1, .519 von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet in Allgemeines Mischgebiet von der Firma Gottstein GmbH. & Co. KG. ein Einspruch eingelangt ist.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung:

Endgültige Beschlussfassung über die vom 06.06.2014 bis einschließlich 04.07.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Flächenwidmungsänderung von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet in Allgemeines Mischgebiet im Bereich der Gp. 3180/62, 3188/1, . 519.

Der Gemeinderat hat der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO einstimmig zugestimmt.

Er bringt dem Gemeinderat den Einspruch der Firma Gottstein GmbH. & Co. KG. zur Kennntnis.

Weiters berichtet er, dass sich der Raumordnungsausschuss mit der eingebrachten Stellungnahme befasst hat. Ebenfalls bringt er den Gemeinderäten die vom Raumplaner DI Mark Andreas abgegebene raumordnungsfachliche Stellungnahme zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig aufgrund der raumordnungsfachlichen Stellungnahme von DI Andreas Mark beschlossen, auf den in der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2014, Pkt. 17 gefassten Beschluss zu beharren.

10. Beschlussfassung betreffend Tausch eines Holz- und Streunutzungsrechtes zwischen Föger Karl wohnhaft in Haiming, Zwieselweg 16 und der Gemeinde Haiming.

Das Ansuchen des Föger Karl um Tausch von Holz- und Streunutzungsrechten wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Herr Föger Karl würde der Gemeinde Haiming das im Bereich der Gp. 2938 im Waldprotokoll eingetragen unter Teilwaldnummer 23 a, Plan Nr. 19 im Ausmaß von 750 m² lastende Holz- und Streunutzungsrecht tauschweise gegen das angrenzend an die Gp. 2927/149 im Bereich der Gp.2927/1 im Waldprotokoll eingetragen unter Teilwaldnummer 17 a, Plan Nr. 4 lastende Holz- und Streunutzungsrecht im Ausmaß von 750 m² überlassen.

Nach einer Diskussion hiezu haben sich 8 gegen 6 Gemeinderäte für obigem Tausch ausgesprochen. Föger Karl hat wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Dieser Tausch kommt jedoch nur zustande, wenn beide Flächen (Nutzungsrechte) im neuen Raumordnungskonzept als Bauland ausgewiesen werden.

11. Beschlussfassung zum Ansuchen des Plieschnig Hubert in Haiming, Haimingerberg 42 um Überlassung einer Grundfläche von ca. 25 m² zur Errichtung einer Jagdhütte im Bereich der Gp. 1647/1 (Schlagboden).

Der Obmann des Raumordnungsausschusses, Martin Haslwanter bringt dem Gemeinderat das Ansuchen des Plieschnig Hubert wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 42 zur Kenntnis.

Herr Plieschnig Hubert als Pächter der Jagd Haiming I ersucht um Überlassung von ca. 25 m² Grundfläche im Bereich der Gp. 1647/1 (im sogenannten Schlagobden) zur Errichtung einer Jagdhütte (Ausmaß 3,15 m x 3,15 m).

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Herrn Plieschnig Hubert für die Dauer der Jagdpacht Haiming I eine Grundfläche von ca. 25 m² zur Errichtung einer Jagdhütte (Ausmaß von 3,15 m x 3,15 m) zum Preis wie in der Gebührenordnung festgelegten Anerkennungszins für Freiland, derzeit mindestens € 20,-- pro Jahr, zu verpachten.

Nach Beendigung des Pachtverhältnisses geht die Hütte in das Eigentum der Gemeinde über oder sie ist zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

12. Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma Fahrzeug-Aufbereitung Tschuppi, Kuprian Wolfgang in Arzl, Gewerbepark 7 um Kauf von ca. 800 m² bis 1000 m² Gemeindegrund im Gewerbebiet Ötztal-Bahnhof.

Das Ansuchen der Fahrzeug Aufbereitung, Kuprian Wolfgang um Verkauf von ca. 800 m² bis 1.000 m² Gewerbegrund wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Der Raumordnungsausschuss soll mit Herrn Kuprian Wolfgang wegen einem passenden Gewerbegrund Gespräche führen.

13. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Alexander Barbara wohnhaft in Haiming, Sonnblich 10 um:
a) Kauf der Gp. 1647/16
b) Flächenwidmungs- und Raumordnungskonzeptänderung von einem Teil der Gp. 5776 zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes.

Das Ansuchen der Frau Dr. Barbara Alexander um Kauf der Gp. 1647/16

wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Gp. 1647/16 nicht zu verkaufen bzw. zu verpachten.

Weiters wurde dem Gemeinderat das Ansuchen der Frau Dr. Barbara Alexander um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 5776 von derzeit Freiland in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Pferdeunterstand zur Kenntnis gebracht.

Für die beantragte Flächenwidmungsänderung ist ein Gutachten beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrarwirtschaft einzuholen.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 13 gegen 2 Stimmen vorbehaltlich eines positiven Gutachtens des Amtes der Tiroler Landesregierung gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. 56 beschlossen, den von DI Andreas Mark, Zl. HA-4010-WÄ-MA ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gp. 5776 durch vier Wochen hindurch aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 5776 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2011 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Pferdeunterstand gemäß § 47 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.07.2013, Pkt. 8 der Tagesordnung betreffend Verkauf von Gemeindegrund im Bereich der neugebildeten Gp. 1647/17 an Zoller Peter.

Der Gemeinderat wird informiert, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.07.2013, Pkt. 8 beschlossen wurde, Herrn Zoller Peter wohnhaft in Haiming, Steinweg 18 die neugebildete Gp. 1647/17 im Ausmaß von 5.204 m² zu verkaufen. Für eine Teilfläche von 5.054 m² sind € 0,93 je m² sowie für die gewidmete Fläche (Sonderfläche sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude – WC Anlagen, Lager- und Vorbereitungsraum mit Zeltdachvorbau) von 150 m² sind € 23,-- je m² zu bezahlen.

Herr Zoller Peter ersucht um Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.07.2013 da auch seine Lebensgefährtin Frau Elisabeth Saumwald als Käuferin aufscheinen soll.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, Herrn Zoller Peter und Frau Saumwald Elisabeth beide wohnhaft in Haiming, Steinweg 18 die neugebildete

Gp. 1647/17 im Ausmaß von 5.204 m² zu verkaufen. Für eine Teilfläche von 5.054 sind € 0,93 je m² sowie für die gewidmete Fläche (Sonderfläche sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude – WC Anlagen, Lager- und Vorbereitungsraum mit Zeltdachvorbau) von 150 m² sind € 23,-- je m² zu bezahlen.

Herr Zoller Peter und Frau Saumwald Elisabeth haben weiteres der Gemeinde Haiming die Kosten des Steuerberaters für die Berechnung des Grundpreises (ab 01.04.2012 muss die Gemeinde Haiming bei jedem Grundverkauf dem Finanzamt die Immosteuer in der Höhe von 3,5 %, 15 % oder 25 % des Grundpreises abführen) zu ersetzen.

15. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Zoller Karin wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 22 um pachtweise Überlassung des südlich angrenzenden Grundstückes der Gp. 2930/23.

Das Ansuchen der Frau Zoller Karin wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 22 um pachtweise Überlassung des südlich an die Gp. 2930/23 angrenzenden Grundstückes wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 16.05.2013 beschlossen, hat sich der Raumordnungsausschuss mit dem Verkauf bzw. der Verpachtung von Grundflächen angrenzend an die Forchetsiedlung befasst. Der Raumordnungsausschuss hat die Meinung vertreten, in Zukunft weder einem Verkauf noch einer Verpachtung von Grundflächen angrenzend an die Forchetsiedlung zuzustimmen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Ansuchen der Frau Zoller Karin um pachtweise Überlassung einer Grundfläche südlich angrenzend an die Gp. 2930/23 nicht zuzustimmen. In Zukunft soll weder einem Verkauf noch einer Verpachtung von Grundflächen angrenzend an die Forchetsiedlung zugestimmt werden.

16. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Josef u. Tanja Nagl beide wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 5 um pachtweise Überlassung einer Fläche im Bereich Forchetsiedlung.

Das Ansuchen der Familie Nagl Josef und Tanja um pachtweise Überlassung einer Teilfläche aus der Gp. 2930/59 zur Errichtung eines Autoabstellplatzes wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Eheleuten Nagl Josef und Tanja eine Teilfläche aus der Gp. 2930/59 (im Lageplan orange dargestellt) auf die Dauer von 5 Jahren zu den üblichen Pachtbedingungen zu verpachten.

17. Beschlussfassung betreffend Erlassung einer neuen Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Ötztal-Bhf..

Der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses, GV Christian Köfler informiert die Gemeinderäte, dass die Friedhofsordnung Ötztal-Bahnhof aus dem Jahre 1970 überarbeitet wurde.

Der Gemeinderat hat einstimmig folgende Friedhofsordnung für Ötztal-Bhf. beschlossen:

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitäts-dienstes LGBl. Nr. 33/1952 i.d.F.d.G. LGBl. Nr. 40/1987, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung (TGO 2001), LGBl. Nr. 36/2001, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming folgende Friedhofsordnung für den Friedhof Ötztal-Bahnhof beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der Friedhof, Grundstück Nr. 3258/60, KG. Haiming, ist Eigentum der Gemeinde Haiming.

§ 2

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Haiming (Friedhofsverwaltung).
(2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
    (a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
    (b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
    (c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
(2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

§ 4

Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Gemeinde anzumelden und dürfen nur auf Grund eines von dieser ausgestellten Grabstättenzuweisungsnachweises durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen oder von den Angehörigen zur Erledigung dieser Bescheinigung vorzulegen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

§ 6

(1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 7

(1) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten
   a) das Rauchen,
   b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
   c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
   d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten jeder Art,
   e) das Sammeln von Spenden,
   f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
   g) die Verwendung von unpassenden Gefäßen wie Konservendosen und dergleichen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hier nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Bedienstete der Gemeinde sind angewiesen, nicht diesen Bestimmungen entsprechende Gefäße auch ohne Rücksprache mit dem Grabbenützungsberechtigten zu entfernen.

§ 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in
   a) Einzelgräber,

   b) Wandgräber,

   c) Urnengräber,

   d) Familiengräber

§ 10

(1) Einzelgräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
(2) Wandgräber sind Grabstätten, die an den Friedhofsmauern angrenzen. Es können dabei ein oder mehrere Gräber miteinander vereinigt sein.
(3) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von mehreren Urnen bestimmt sein.

§ 11

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber: Breite 100 Länge 100
Urnengräber: 46/50/190 (Wandgräber)
Familiengräber: Breite 230 Länge 100

IV. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 12

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
    a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
    b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschmücken,
    c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufstellen zu lassen.
(3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
(4) In Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.
(5) Als Angehörige gelten:
    a) Ehegatten,
    b) Verwandte in auf- u. absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
    c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.
(6) Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 13

Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, Familiengrab, Wandgrab und Urnengrab wird einheitlich auf die Dauer von 12 Jahren eingeräumt.

§ 14

(1) Die in § 13 festgelegte Benützungsfrist kann, solange genügend frei Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von weiteren 10 Jahren verlängert werden.
(2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
(3) Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofes bekanntzugeben.

§ 15

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
(3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 16

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
   a. durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
   b. bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
   c. bei Auflassung des Friedhofes.
(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde, unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen, über die Grabstätte frei verfügen.

V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 17

(1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen. Grabsteine dürfen eine Höhe von 1,40 m, Grabkreuze eine Höhe von 1,80 m, jeweils inklusive Sockel nicht übersteigen.
(2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.
(3) Die Urnennischen der Urnenwand sind durch die vorhandenen Abdeckplatten (Blindplatten) abzudecken, auf welcher der Nutzungsberechtigte die persönlichen Daten des (der) Verstorbenen in üblicher Größe und Ausführung anbringen kann. Auf dem bestehenden Vorsprung aus Stein kann jeweils ein Weihbrunnen sowie ein Grablicht aufgestellt werden.

§ 18

(1) Im Sinne des § 17 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung

a. das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern und

b. die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.

(2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 19

(1) Grabmäler müssen dauerhaft und standsicher erstellt sein. Für die Standsicherheit ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte verantwortlich.

(2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grab-umrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Insbesondere ist die Instandsetzung des Grabmales einschl. Einfassung und das Aufrichten des Grabmales – verursacht durch das Absinken das Grabmales, auch an betroffenen Nachbargräbern - nicht vom Nutzungsberechtigten des verursachenden Grabes sondern vom jeweiligen Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu veranlassen. Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) haftet nicht für Schäden, die infolge von Setzungen nach dem Ausheben (Öffnen) von Gräbern - sowohl vom Grab des Benützungsberechtigten als auch einer benachbarten Grabstätte ausgehend – entstehen.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und in den hiefür vorgesehenen Abfallcontainern (für organische Abfälle) abzulegen. Kunststoff-, Glas- oder Metallabfälle sind getrennt vom organischen Abfall in den hiefür vorgesehenen Abfallbehältern abzulegen.

(5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(6) Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlage (insbesondere Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Der Grabnutzungsberechtigte ist zur Instandhaltung und Pflege verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt,
a) Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen oder
b) das Benützungsrecht zu widerrufen.

§ 20

(1) Für die Errichtung von Einfriedungen gelten folgende Maße:

Reihengräber:	Länge	1,00 m,
	Breite	1,00 m (Außenmaß)

Wandgräber:	Länge	1,00 m
	Breite	1,00 m (Außenmaß)
Familiengräber	Länge	2,30 m
	Breite	1,00 m (Außenmaß)

Der Mindestabstand zwischen den Gräbern hat 0,30 m zu betragen.

VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 21

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48
Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 22

In Einzelgräbern sind bei einer Tieferlegung zwei Leichenbeisetzungen oder vier Urnenbeisetzungen zulässig.

§ 23

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.

§ 24

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen
mindestens 2,20 m zu betragen.
(2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. In Erdgräbern hat dies in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter zu erfolgen.

§ 25

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. AUFBAHRUNG

§ 26

(1) Die Leichenhalle bei der Pfarrkirche auf Bp. 769 dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer saniätspolizeilichen Anordnung.

(2) Die Aufbahrung hat in einem verschlossenen Sarg zu erfolgen. Dieser darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden.

§ 27

Das Verbringen der Leichen in die Leichenhalle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden, im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubewahren.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 28

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, mit Geldstrafen bis zu **€ 1.820,--** (S 25.000,--) geahndet.
(2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungs- übertretung gem. § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofs-einrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.
Die Friedhofsordnung in Kopie wird jedem Grabwerber bei Anmeldung einer Grabstätte ausgehändigt. Die Einhaltung dieser Verordnung wird durch das Amt überprüft.

§ 30

Diese Friedhofsordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Die bisher geltende Friedhofsordnung lt. GR-Beschluss vom 17.12.1970 tritt damit außer Kraft.

Bei der Friedhofsgebührenordnung wird die Meinung vertreten, dass diese nicht beschlossen werden muss, weil die Gebühren jährlich bei der Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte beschlossen werden.

18. Beschlussfassung betreffend Mietvertragsverlängerungen:
a) Hafele Anna in Haiming, Kalkofenstraße 18 b, Top 7
b) Espa Annemarie in Haiming, Kalkofenstraße 18 c, Top 11
c) Kirschner Hilde in Haiming, Haimingerberg 49, Top 1

Die Ansuchen um Mietverlängerung

a) der Frau Hafele Anna in Haiming, Kalkofenstraße 18 b, Top 7,
b) der Frau Espa Annemarie in Haiming, Kalkofenstraße 18 c, Top 11
c) der Frau Kirschner Hilde in Haiming, Haimingerberg 49, Top 1

wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Mietvertrag mit Frau Hafele Anna in Haiming, Kalkofenstraße 18 b, Top 7 auf weitere drei Jahre (bis 30.06.2017), den Mietvertrag mit Frau Espa Annemarie in Haiming, Kalkofenstraße 18 c, Top 11 auf weitere drei Jahre (bis 30.07.2017) sowie den Mietvertrag mit Frau Kirschner Hilde in Haiming, Haimingerberg 49, Top 1 auf weitere drei Jahre (bis 31.10.2017) zu den bisherigen Bedingungen zu verlängern.

19. Bericht und eventuelle Beschlussfassung über den Planungsstand beim Gemeindezentrum.

Der Bürgermeister berichtet, dass sich die Kosten für das Gemeindezentrum auf ca. auf € 8,5 bis € 9 Million Brutto belaufen. Er schlägt vor, dass ca. € 6 Million inkl. Förderungen durch Eigenmittel aufgebracht werden sollen und diese in den nächsten drei Jahren im Budget berücksichtigt werden. Die restlichen € 3 Millionen sollen durch Fremdfinanzierung auf ca. 25 Jahre gedeckt werden.

Auf die Frage ob es schon Vorverträge mit den Mietern gibt, antwortet der Bürgermeister, dass laut Rechtsanwalt Dr. Pegger diese erst nach Fertigstellung der Baupläne erstellt werden sollen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Eigenmittel von ca. € 6 Mill. durch budgetäre Maßnahmen im mittelfristigen Finanzplan der nächsten drei bis vier Jahre sicherzustellen. Der Gemeinderat hat einstimmig dem Antrag des Bürgermeisters zugestimmt.

20. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass bei der Raumordnungskonzeptänderung und Flächenwidmungsänderung immer das verkürzte Verfahren beschlossen wird. Das heißt, wenn innerhalb der Auflegungsfrist von vier Wochen keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird, wird der Beschluss rechtswirksam.

Bei einigen Raumordnungskonzeptänderungen bzw. Flächenwidmungsänderungen wurde nicht ausdrücklich die Formulierung verwendet, dass der Entwurf über die Änderung durch vier Wochen hindurch aufzulegen ist.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die

Tagesordnung.

a) Ergänzung der Formulierung bei den Raumordnungskonzept-änderungen und Flächenwidmungsänderungen.

Der Gemeinderat hat der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass bei den Raumordnungskonzeptänderungen bzw. Flächenwidmungsänderungen die Formulierung, dass der Entwurf (über Raumordnungskonzept- bzw. Flächenwidmungsänderung) über die Änderung durch vier Wochen hindurch aufzulegen ist, ergänzt werden kann.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

b) Beschlussfassung betreffend Abschluss eines Mietvertrages mit Kapeller Josef und gleichzeitig Abschluss eines Vertrages über die Untermiete von Frau Köll Rosmarie.

Der Gemeinderat hat der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO einstimmig zugestimmt.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass der ausgearbeitete Mietvertrages mit Kapeller Josef bzw. Frau Köll Rosmarie noch nicht vorliegt. Er ersucht den Gemeinderat, den Gemeindevorstand zu beauftragen die Mietverträge zu kontrollieren und zu unterfertigen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Gemeindevorstand zu beauftragen, die Mietverträge mit Kapeller Josef bzw. Köll Rosmarie abzuschließen.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

c) Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Firma Gottstein betreffend Refundierung der Kommunalsteuer für zwei Kalenderjahre.

Der Gemeinderat hat der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO einstimmig zugestimmt.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.02.2011 grundsätzlich beschlossen wurde, die Kommunalsteuer der Firma Gottstein für zwei Jahre zu erlassen. Da der Abschluss einer Vereinbarung notwendig ist, ersucht der Bürgermeister den Gemeindevorstand zu beauftragen die abzuschließende Vereinbarung zu prüfen und dann zu unterfertigen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Gemeindevorstand zu beauftragen, die Vereinbarung betreffend die Kommunalsteuer mit der Firma Gottstein zu kontrollieren bzw. zu prüfen und dann zu unterfertigen.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

d) Beschlussfassung betreffend Vergabe der Arbeiten für die Photovoltaikanlagen.

Der Gemeinderat hat der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Vergabe der Arbeiten für die Photovoltaikanlagen für die Neue Mittelschule, VS - Kindergarten, Recyclinghof und Waldbad beschlossen werden sollen. Er ersucht den Gemeinderat, den Gemeindevorstand zu bevollmächtigen, die genannten Photovoltaikanlagen anzukaufen und die Vergabe der Arbeiten nach den vorliegenden Angeboten zu übertragen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Gemeindevorstand zu bevollmächtigen, die genannten Photovoltaikanlagen anzukaufen und die Vergabe der Arbeiten für die Photovoltaikanlagen für die Neue Mittelschule, VS – Kindergarten, Recyclinghof und Waldbad zu übertragen.

GR Annemarie Gritsch ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

e) Beschlussfassung zum Ansuchen des Freundeskreises Pozuzo um einen finanziellen Zuschuss.

Der Gemeinderat hat der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO einstimmig zugestimmt.

GR Annemarie Gritsch berichtet, dass der Freundeskreis Pozuzo um eine finanzielle Unterstützung für die am 26.10.2014 im Stift Stams stattfindende Ausstellung in der Höhe von € 500,-- sowie um eine finanzielle Unterstützung für Emanuel Bachnetzer zur Produktion eines Filmes über Pozuzo in der Höhe von € 500,-- ersucht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Freundeskreis Pozuzo eine finanzielle Unterstützung für die im Stift Stams stattfindende Ausstellung in der Höhe von € 500,-- sowie zur Produktion eines Filmes von Emanuel Bachnetzer über Pozuzo in der Höhe von € 500,-- zu gewähren.

<u>Nicht öffentlicher Teil</u>

21. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Dienstverträge mit

Kleinheinz Brigitte, Urbanz Michaela, Walser Caroline, Neurauter Tanja, Praxmarer Elisabeth verlängert werden sollen. Weiters ist der Dienstvertrag mit Haslwanter Maria auf 100 % zu erhöhen, weil der Mittagstisch anfällt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag diese Angelegenheiten auf die Tagesordnung aufzunehmen.

a) Abschluss von Dienstverträgen.

Der Gemeinderat hat der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Abschluss der vorliegenden Dienstverträge mit:

a) Kleinheinz Brigitte, Stützkraft für Einzelintegration im Kindergarten Ötztal-Bhf.
b) Urbanz Michaela, Stützkraft für Einzelintegration im Kindergarten Haiming
c) Walser Caroline, Stützkraft für Einzelintegration im Kindergarten Ötztal-Bhf.
d) Neurauter Tanja, Kindergartenassistenzkraft im Kindergarten Haiming
e) Praxmarer Elisabeth, Stützkraft für Einzelintegration im Kindergarten Haiming
f) Haslwanter Maria, Kindergärtnerin im Kindergarten Ötztal-Bhf. - Nachtrag zum Dienstvertrag (100 % Erhöhung)

zugestimmt.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass Frau Kolb Nina um Teilzeitbeschäftigung im Kindergarten Haiming ab 01.09.2014 angesucht hat.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

b) Teilzeitbeschäftigung im Kindergarten Haiming

Der Gemeinderat hat der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, Frau Kolb Nina und Frau Kapeller Anneliese als Teilzeitbeschäftige im Kindergarten Haiming anzustellen. Das Teilzeitbeschäftigungsausmaß ist zwischen Kolb Nina und Kapeller Annelies festzulegen und der Gemeinde Haiming mitzuteilen.